

*„Erfolg ist die Kunst, dem Sinnvollen das Rentable vorzuziehen“.  
(Helmar Nahr, Mathematiker)*

\*\*\*

**Befristetes Arbeitsverhältnis:** Ein Mathematiker hatte länger als vertraglich vorgesehen an seinem befristeten Arbeitsplatz gearbeitet. Nach gängiger Rechtslage gilt das Arbeitsverhältnis als „auf unbestimmte Zeit verlängert“, wenn es mit Wissen des Arbeitgebers über die Frist hinaus fortgesetzt wird. Nicht jedoch in diesem Fall. Denn der Wunsch des Mathematikers in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen zu werden, wurde vom Personaldezernenten des Arbeitgebers noch vor Ablauf des Zeitvertrags abgelehnt. Das Bundesarbeitsgericht gab dem Arbeitgeber Recht.

\*\*\*

**Anzug ist keine Berufskleidung:** Nach Auffassung des Finanzgerichts Saarland können die Aufwendungen für die Reinigung der Anzüge eines Bankkaufmannes nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden. Vielmehr seien dies Kosten der Lebensführung und somit wie Aufwendungen für Wohnung und Verpflegung nicht abzugsfähig. Ein Abzug der Reinigungskosten ist allerdings möglich, wenn es sich um typische Berufsbekleidung handelt, die nicht als normale bürgerliche Kleidung im Rahmen des Üblichen liegt. Das sind beispielsweise Uniformen, Kleidungsstücke mit dauerhaft angebrachten Firmenemblem oder Schutzanzüge. Der Bundesfinanzhof hat jedoch in einem früheren Urteil festgestellt, dass es sich zumindest bei schwarzen Anzügen durchaus um typische Berufskleidung handeln kann: Bei Leichenbestattern, Oberkellnern und katholischen Geistlichen.

\*\*\*

**Arbeitnehmer durch Subunternehmer ersetzen:** Grundsätzlich können Unternehmen frei entscheiden, ob Arbeiten von eigenen Arbeitnehmern oder Subunternehmern ausgeführt werden. Ein Arbeitgeber hatte Mitarbeiter entlassen, weil Werbeplakate künftig von einem externen Unternehmen geklebt werden. Die Mitarbeiter erhielten das Angebot, die Arbeiten künftig als selbstständige Unternehmer auszuführen. Gegen die Kündigung hatte ein Mitarbeiter bis zum Bundesarbeitsgericht geklagt, weil sie sozial nicht gerechtfertigt sei. Ohne Erfolg.

\*\*\*

**Betriebsbedingte Kündigung:** Die Entlassung eines Mitarbeiters wegen schlechter Auftragslage ist nur möglich, wenn zuvor alle vergleichbaren Mitarbeiter ihre Überstunden abgebaut haben. Nur wenn trotz ausgeglichener Arbeitszeitkonten Überkapazitäten bestehen, sind betriebsbedingte Kündigungen möglich. So entschied das Bundesarbeitsgericht.

\*\*\*

**Schlankheitskur:** Die Aufwendungen für ein Programm zur langfristigen Therapie von Übergewicht sind steuerlich abzugsfähig. Allerdings muss das Attest eines Amts- oder Vertrauensarztes vorliegen, das die medizinische Notwendigkeit der Hungerkur begründet. Dies verlangt der Bundesfinanzhof.

\*\*\*

**Steuererstattung erbschaftssteuerpflichtig?** Nach einem Urteil des Finanzgerichts in Münster gehört die Erstattung von Einkommensteuer nicht zum erbschaftssteuerpflichtigen Nachlass. Die Finanzverwaltung will aber unbedingt kassieren und hat deshalb gegen das Urteil Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Dessen endgültige Entscheidung steht noch aus.

\*\*\*

**Rechtzeitige Zahlung:** Bei der Zahlung durch eine Banküberweisung kommt es auf den Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto an. Erst wenn der Gläubiger über einen geschuldeten Betrag frei verfügen kann, gilt die Zahlung als erfolgt. Dies entschied der Europäische Gerichtshof.

\*\*\*

**Mehr Zuverdienst für Rentner:** Am 11. April wurde ein Gesetz verabschiedet, das Erwerbsminderungsrentner und Altersrentner vor ihrem 65. Geburtstag betrifft. Sie können demnach bis zu 400 Euro monatlich hinzuverdienen, ohne dass die Rente gekürzt wird. Bisher lag die Grenze bei 355 Euro. Das neue Gesetz gilt rückwirkend ab dem 1.1.2008. Damit werden 400 Euro-Jobs die seither zu Abstrichen bei der Rente geführt hatten, für viele Rentner attraktiv.

\*\*\*

**Kündigung von Behinderten:** Wenn sich die Kündigung nicht auf die Behinderung des Arbeitnehmers bezieht, muss das Integrationsamt zustimmen.

\*\*\*

**Abfindung:** Für die Berechnung der Abfindung ist das aktuelle Gehalt des ausscheidenden Mitarbeiters maßgeblich. Ein früheres, höheres Entgelt spielt bei der Berechnung keine Rolle.

\*\*\*

**Aufbewahrung:** Depotauszüge zum 31.12.2008 sind unbedingt über die üblichen Behaltensfristen (10 Jahre) aufzubewahren.

+++

**Weitere Informationen:**

BK Steuerberatungsgesellschaft AG  
...die etwas andere Steuerkanzlei  
Hohe Straße 74  
70794 Filderstadt  
[www.bk-steuerberatung.de](http://www.bk-steuerberatung.de)